



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 202. Flößstauwerke

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

jener nach eintretenden Umständen nöthig werden kann, so muß obrigkeitliche Untersuchung und Bewilligung dazu befördert werden.

§. 199. Da den Meyern wegen der öftern eiligen Arbeiten im Hauswesen sehr daran gelegen ist, daß sie Hülfe erhalten können, so steht es ihnen frey, Einleger oder sogenannte Heuerlinge aufzunehmen, nur muß es die Obrigkeit wissen und erlauben; auch sind jene für ihre Abgaben einzustehen schuldig.

§. 200. Die sogenannten Fenster- Schaaf- Kuh- und Immenzehrungen sind ganz verboten, und nur die übrigen Zusammenkünfte auf Hochzeiten, Kindtaufen, Hausbührungen, imgleichen das Berspielen oder Berschießen einer Sache wieder erlaubt; jedoch dieses letztere nur in der Art, daß die Sache erst taxirt und darüber die obrigkeitliche Erlaubniß befördert werde.

§. 201. Die Flachsbrotten dürfen nicht in fließendem Wasser angelegt werden, auch neue Kottekuhlen nicht anders, als nach Anweisung jedes Orts Forstbedienten, der dann darauf sehen muß, daß das Wasser aus den schon daseyenden Kottekuhlen nicht in den Bach gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube geleitet werde.

§. 202. Bey den etwaigen Fldß- stauwerken, die anzulegen sind, muß die Hälfte des Wassers den freyen Lauf behalten, das Fluß- bette ausgeräumt, das Ufer vom Strauchwerke

gereinigt, mit Erdweiden besteckt und mit Schlagzäunen versehen werden.

§. 203. In Ansehung der gemeinen Huden und Weiden ist schon in der alten Polizeyordnung Tit. XII. festgesetzt, daß an solchen, durch Abgraben, Bepotten kein Abbruch geschehen, und darauf nur von den alten Einwohnern nach dem Herkommen das Vieh; von Neuwohnern und Straßenföttern aber aus jedem Kotten nicht über zwey Kühe und ein Kind, zwey Schweine und eines Jahres Zucht von zwey Gänzen getrieben werden sollen; außerdem ist aber in der Verordnung vom 24. April 1777 bestimmt, daß jede Dorf- und Bauerschaft die Gemeinheit, nach dem Verhältnisse ihrer bisherigen Benützung, unter sich theilen könne. Die Antheile, welche davon den Interessenten zufallen, sind keiner weitem Schätzungserhöhung unterworfen, und der ganzen Dorf- oder Bauerschaft ist, wenn eine solche Gemeintheitstheilung vollzogen worden, eine halbjährige Contributions-Freyheit zur Belohnung bewilligt; auch den Kneutern, bey bewiesenem Eifer für diese so sehr gute Sache, die Landesherliche Zufriedenheit und Gnade versichert.

§. 204. Da der Landmann nach und nach über seine wahren Vortheile mehr und mehr aufgeklärt wird, und die Beamten es daran nicht fehlen lassen, sie in solchen Fortschritten aufzumuntern, so sind auch schon verschiedene offene Gemeintheitsanger getheilt und die Aufträge zur Vollziehung mehrerer solcher Theilungen ausgefertigt.

§. 205.